

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD**

**Anzeige wegen Subventionsbetrug gegen den Tourismusverband  
Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (TMV) wurde bis zum Jahr 2023 institutionell durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit und seit dem Jahr 2024 durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern als Bewilligungsbehörde gefördert. Der Verband soll das touristische Marketing für das Land Mecklenburg-Vorpommern im besonderen Landesinteresse umsetzen. Gleichzeitig ist der TMV auch Branchenverband für die Tourismuswirtschaft und versucht hier daneben, auch die Ziele der Tourismusbranche zu vertreten.

1. Welcher Art sind die vorgeworfenen Unstimmigkeiten bei der Abrechnung des TMV (bitte jeweils die genaue Verwendung bzw. den Zweck und die jeweilige Höhe der Mittel der von den Vorwürfen betroffenen Bereiche benennen)?

Dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit sind mögliche Unstimmigkeiten zwischen Angaben des TMV insbesondere in den Verwendungsnachweisen und den von einer Steuerberatung erstellten Jahresabschlüssen im Herbst des vergangenen Jahres aufgefallen.

Daraufhin wurde eine Tiefenprüfung durch die Gesellschaft für Struktur und Arbeitsmarktentwicklung beauftragt. Aufgrund von Anhaltspunkten und den gesetzlichen Vorgaben wurde im Februar dieses Jahres durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mitteilung bei der Staatsanwaltschaft Schwerin gemacht.

Betroffen ist nach derzeitiger Einschätzung die institutionelle Förderung. Diese wurde wie folgt ausgereicht:

<b>Jahr</b>	<b>Zuwendungszweck</b>	<b>Zuwendungshöhe (in Euro)</b>	<b>Mittelherkunft</b>
2021	Mit der Förderung werden die personellen, technischen und logistischen Voraussetzungen geschaffen, damit der TMV die Vertretung des Landes im touristischen Marketing auf allen Ebenen wahrnehmen kann.	880 700,00	Landeshaushalt
2022	Mit der Förderung werden die personellen, technischen und logistischen Voraussetzungen geschaffen, damit der TMV die Vertretung des Landes im touristischen Marketing auf allen Ebenen wahrnehmen kann.	2 000 000,00	Landeshaushalt
2023	Mit der Förderung werden die personellen, technischen und logistischen Voraussetzungen geschaffen, damit der TMV die Vertretung des Landes im touristischen Marketing auf allen Ebenen wahrnehmen kann.	2 139 900,00	Landeshaushalt

2. Wie ist für die Doppelfunktion des Tourismusbeauftragten des Landes/ Geschäftsführer des TMV der Arbeitsvertrag gestaltet (bitte die getrennten Aufgabenprofile, die jeweils dafür anteilig angesetzten Stunden und die dafür jeweilige Vergütung nennen)?

Mit Kabinettsbeschluss vom 14. Juni 2022 erfolgte die Berufung von Herrn Tobias Weitendorf zum Landestourismusbeauftragten. Die Berufung stellt sich als Beauftragung dar und ist ein Rechtsverhältnis sui generis; begründet daher weder ein Dienst- noch ein Arbeitsverhältnis.

Die Notwendigkeit begründet sich durch die Aufgaben und Funktionen des Tourismusbeauftragten. Diese sollen u. a. Folgende sein:

- Er soll ressortübergreifend die Umsetzung der Landestourismuskonzeption und der Schlüsselprojekte vorantreiben.
- Er soll maßgeblich an der Erarbeitung eines Tourismusgesetzes, das die Finanzierung des Tourismus auf allen Ebenen auf neue Grundlagen stellt und die künftige Finanzierung der Zukunftsaufgaben und der Strukturen auf lokaler und regionaler Ebene nachhaltig sichert, beteiligt werden sowie am Aufbau der Tourismusakademie.

Demgegenüber wird deutlich, dass die Tätigkeiten des Geschäftsführers auf die Interessen des Verbandes gerichtet sind.

Die Geschäftsführertätigkeit endete mit Ablauf des 15. Aprils 2025. Damit ist Herr Tobias Weitendorf auch nicht mehr Tourismusbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Keine der beiden Tätigkeiten unterlag einer vertraglichen Bindung an bestimmte Arbeitszeiten. Eine feste Stundenzuteilung erfolgte daher nicht. Vielmehr erfolgte die Ausübung der Tätigkeiten entsprechend den tatsächlichen Arbeitserfordernissen der Aufgabenbereiche.

Im geltenden Wirtschaftsplan für den TMV für die Jahre des Doppelhaushaltes 2024 und 2025 ist für den Geschäftsführer eine maximale außertarifliche Vergütung vergleichbar B5 vorgesehen gewesen. Soweit und solange der Geschäftsführer die Funktion des „Beauftragten für den Tourismus“ wahrgenommen hat, erhielt dieser eine Zulage von 20 Prozent des Gehaltes.

3. Was hat nach den Vorwürfen des Steuerzahlerbundes letztendlich dazu geführt, dass das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit höchstselbst eine Anzeige gegen den TMV gestellt hat?

Gemäß § 6 des Subventionsgesetzes (Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetruges) haben Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Mit Vorlage eines ersten Zwischenberichtes zur kurzfristigen Tiefenprüfung des TMV erhielt die Landesregierung tatsächliche Mindestanhaltspunkte, die einen Subventionsbetrug möglich erscheinen lassen. Es bestand somit gemäß § 6 des Subventionsgesetzes die Pflicht zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden.

Ein kausaler Zusammenhang zwischen Vorwürfen des Steuerzahlerbundes und der Erstattung der Strafanzeige besteht nicht.